

Erklärung der ESMA zu Anlageempfehlungen in sozialen Medien

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, die Wertpapiermarktregulierungsbehörde der EU, erläutert die Vorschriften, die in Fällen gelten, in denen eine Person mit Sitz in oder außerhalb der EU Informationen verbreitet, die eine Anlageentscheidung über EU-Finanzinstrumente (z. B. Aktien oder Anleihen) für ein breites Publikum vorschlagen. Die Verbreitung von Informationen würde beispielsweise den Austausch von Meinungen über den aktuellen oder künftigen Preis einer bestimmten Aktie umfassen.

Im EU-Recht wird dies als Anlageempfehlung bezeichnet.

Was ist eine Anlageempfehlung? Im EU-Recht wird eine Anlageempfehlung definiert als Informationen, die explizit oder implizit eine Anlagestrategie empfehlen oder vorschlagen, die sich auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder Emittenten bezieht, einschließlich einer Meinung zum gegenwärtigen oder künftigen Wert oder Preis solcher Instrumente, die für Vertriebskanäle oder die Öffentlichkeit bestimmt sind. Verbreitungskanäle können Analyseberichte, Artikel, traditionelle Medien oder sogar soziale Medien sein.

Wer sollte diese Erklärung lesen? Jeder der über eine beliebige Plattform Finanzanlagen in irgendeiner Art oder Form empfiehlt, und jede Person, die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Anlageempfehlungen auf jeglicher Plattform trifft. Dies gilt auch für die sozialen Medien.

Was ist das Problem? Das Potenzial, Investoren irrezuführen. Die Anlageempfehlungen müssen auf eine bestimmte – und transparente – Art und Weise erfolgen, damit die Anleger vor einer Anlageentscheidung Folgendes erkennen und bewerten können: 1) die Glaubwürdigkeit der Empfehlung – und wie objektiv sie ist; und 2) etwaige Interessen derjenigen, die die Empfehlungen abgeben. Auf diese Weise steht es jedermann frei, Meinungen zu äußern, ohne dabei möglicherweise anderen zu schaden.

Wer gibt Anlageempfehlungen ab? In der Regel handelt es sich um Unternehmen wie Banken und Broker, aber auch um Finanzanalysten. Andere Personen, die eine Anlagestrategie vorschlagen, könnten jedoch auch in Betracht gezogen werden, eine Anlageempfehlung abzugeben, wenn der Vorschlag für eine breitere Bekanntmachung gedacht ist. Dazu gehört auch die Veröffentlichung in den sozialen Medien. Darüber hinaus kann es, wenn man häufig Anlageempfehlungen erstellt, ein breites Publikum erreichen will und sich selbst als kompetent im Finanzbereich präsentiert, bedeuten, dass man als Experte betrachtet werden kann. In einem solchen Fall sind gesetzlich mehr Offenlegungspflichten vorgeschrieben.

Wo sind die Vorschriften? Die Vorschriften sind in der [EU-Marktmissbrauchsverordnung](#) enthalten. Sie schreiben vor, dass diejenigen, die eine Anlageempfehlung abgeben, ihre Identität offenlegen, Empfehlungen in objektiver Weise vorlegen und alle Beziehungen oder Umstände offenlegen, die ihre Objektivität beeinträchtigen würden. Von Experten müssen [zusätzliche Regeln](#) eingehalten werden.

Was geschieht, wenn die Vorschriften nicht eingehalten werden? Die Aufsichtsbehörden der EU verfolgen aktiv das Verhalten, die Aufträge und die Transaktionen von Anlegern am Markt. Im Anlassfall ermitteln sie. Werden die Vorschriften über Anlageempfehlungen nicht eingehalten, kann es Geldstrafen oder weitere Aufsichtsmaßnahmen geben, die möglicherweise auch die Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft umfassen kann.